



Bern,2020

Änderung der Verordnung über die Ausbildungsgutschrift für Milizkader der Armee

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Einleitung

Am 27. September 2019 beschlossen die Eidgenössischen Räte eine Änderung von Artikel 29a des Militärgesetzes (MG), wonach die Ausbildungsgutschrift für zivile Ausbildungen neben Offizieren und höheren Unteroffizieren neu auch Unteroffizieren ausgerichtet werden kann (BBl 2019 6595). Die Gesetzesänderung erfordert auch eine entsprechende Anpassung der Verordnung über die Ausbildungsgutschrift für Milizkader der Armee (VAK). Neben den Anpassungen im Zusammenhang mit der genannten Gesetzesänderung gilt es, aufgrund der bisher mit der VAK in der Praxis gemachten Erfahrungen, die unterstützten Aus- und Weiterbildungen neu zu definieren sowie weitere kleinere Anpassungen bzw. Präzisierungen vorzunehmen.

Artikel 1 Absatz 1

Die Änderung von Artikel 29a MG, wonach die Ausbildungsgutschrift für zivile Ausbildungen neben Offizieren und höheren Unteroffizieren neu auch Unteroffizieren ausgerichtet werden kann, erfordert eine entsprechende Anpassung von Artikel 1 Absatz 1 VAK.

Artikel 2

Absatz 1 wird aufgrund der zusätzlichen anspruchsberechtigten Gradkategorie der Unteroffiziere formell neu gestaltet.

Absatz 2 verweist im Sinn einer besseren Verständlichkeit neu explizit auf Absatz 1.

Absatz 3 sieht eine Sonderbestimmung für Quartiermeister vor. Diese absolvieren den Führungslehrgang Truppenkörper und den Praktischen Dienst vor der Beförderung zum Oberleutnant. Der Vorschlag zum Hauptmann ist erst im dritten Wiederholungskurs möglich. Der Anspruch auf die Ausbildungsgutschrift wird nicht bei der Beförderung zum Oberleutnant fällig, sondern erst bei der Beförderung zum Hauptmann, da die Kaderausbildung erst mit dieser Beförderung abgeschlossen ist.

Absatz 4 nimmt grundsätzlich die Regelung des heutigen Absatzes 3 auf, wonach innerhalb derselben Gradkategorie nur einmal eine Ausbildungsgutschrift gewährt wird. Neu ist jedoch eine Ausnahme von dieser Regelung für die Weiterausbildung zum Adjutantunteroffizier und Stabsadjutant innerhalb der Gradkategorie der höheren Unteroffiziere vorgesehen. Für die Weiterausbildung zum Adjutantunteroffizier und Stabsadjutant müssen die Anwärterinnen und Anwärter zuerst eine Ausbildung zum Feldweibel, Hauptfeldweibel oder Fourier abgeschlossen haben. Zusätzlich müssen sie dann



nochmals einen Lehrgang und einen praktischen Dienst von mindestens 45 Diensttagen absolvieren, was eine Ausnahmeregelung hinsichtlich Ausbildungsgutschrift rechtfertigt. Der zusätzliche Betrag gemäss Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 wird jedoch insgesamt nur einmal gewährt, und nicht für beide Grade je einmal.

Absatz 5 enthält die revidierte Regelung des heutigen Absatz 4. Bei Weiterausbildungen über mehrere Gradkategorien werden die Beträge grundsätzlich addiert. Die Beträge für Weiterausbildungen zum Wachtmeister, Fourier, Hauptfeldweibel, Feldweibel und Leutnant können jedoch im Sinn einer Ausnahme nicht addiert werden. Der Anspruch auf Ausbildungsgutschrift innerhalb dieser Grade ist begrenzt auf den jeweils höchsten Betrag nach Absatz 1. So haben etwa Angehörige der Armee, welche die Weiterausbildung zuerst zum Wachtmeister und dann zum Leutnant machen, grundsätzlich einen Anspruch auf Ausbildungsgutschrift im Betrag von total CHF 10'600.- (vgl. Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1). Absolvieren sie hingegen auch noch die Weiterausbildungen zum Hauptmann in der Funktion Einheitskommandant und zum Major, kommt die Regel der Addition der Beträge zur Anwendung. Die Angehörigen der Armee können somit einen Anspruch auf Ausbildungsgutschrift im Betrag von maximal CHF 25'200.- generieren (vgl. Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 2 und Buchstabe e).

Artikel 4 Absatz 1

Vor dem Hintergrund, dass die Armee weiterhin Mühe hat, genügend geeignete Kader auf unterer Stufe zu gewinnen, bezweckt die Ausbildungsgutschrift die Attraktivitätssteigerung der militärischen Kaderlaufbahn (BBI 2019 2178).

Die seit dem Inkrafttreten der VAK in der Praxis gemachten Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass die unterstützten Aus- und Weiterbildungen in Artikel 4 Absatz 1 zu eng definiert werden. Nach heutiger Regelung setzt der Bezug der Ausbildungsgutschrift grundsätzlich voraus, dass die zivile Aus- oder Weiterbildung zu einem eidgenössisch oder kantonal anerkannten Abschluss führt. Dies bewirkt, dass in vielen Fällen die durch das Absolvieren der Kadernschule und des praktischen Diensts erworbene Ausbildungsgutschrift von den betroffenen Kadern, trotz absolvierter ziviler Aus- oder Weiterbildung, nicht bezogen werden kann. Somit kann der Zweck der Ausbildungsgutschrift, die Attraktivität der militärischen Kaderlaufbahn zu steigern, mit der heute geltenden Regelung nicht im angestrebten Mass erreicht werden.

In diesem Zusammenhang muss unterschieden werden zwischen der formalen Bildung und der Weiterbildung (nichtformale Bildung) im Sinn von Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG; SR 419.1). Während die formale Bildung (Berufliche Grundbildung, Höhere Berufsbildung, Hochschulstudien) in der Regel zu einem eidgenössisch oder kantonal anerkannten Abschluss führt, ist dies bei der Weiterbildung nicht der Fall.

Gemäss Artikel 30 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) dient die berufsorientierte Weiterbildung dazu, durch organisiertes Lernen bestehende berufliche Qualifikationen zu erneuern, zu vertiefen und zu erweitern, neue berufliche Qualifikationen zu erwerben und die berufliche Flexibilität zu unterstützen. Mögliche Formen der Weiterbildung sind etwa Kurse, Seminare, Kon-



ferenzen und Privatunterricht. Dabei ist die Zertifizierung des Besuchs von Weiterbildungen bei Weitem nicht die Regel (vgl. dazu den Bericht des Bundesamts für Statistik "Lebenslanges Lernen in der Schweiz – Ergebnisse des Mikrozensus Aus- und Weiterbildung 2016", S. 17). Gemäss Artikel 32 Absatz 1 BBG fördert der Bund die berufsorientierte Weiterbildung. Auch Artikel 4 WeBiG sieht vor, dass der Bund die Initiative der Einzelnen, sich weiterzubilden, unterstützt.

Würde man am Erfordernis eines eidgenössisch oder kantonal anerkannten Abschlusses für den Bezug der Ausbildungsgutschrift festhalten, könnte deren Zweck (Attraktivitätssteigerung der militärischen Kaderlaufbahn) weiterhin nicht so erreicht werden, wie dies angestrebt wird. Zudem bliebe auch der Widerspruch zum BBG und WeBiG bestehen, die beide die Förderung bzw. Unterstützung der Weiterbildung durch den Bund vorsehen.

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung in Artikel 4 Absatz 1 wird den erwähnten Punkten Rechnung getragen. Als unterstützungswürdig werden all jene Aus- und Weiterbildungen betrachtet, die beruflich orientiert sind. Dazu gehören im weiteren Sinn auch Sprachausbildungen. So können die Betroffenen in der Regel frei entscheiden, für welche, für sie beruflich nützlichen Aus- oder Weiterbildungen, sie die ihnen zustehende Ausbildungsgutschrift verwenden wollen. Damit kann die Ausbildungsgutschrift ihren Zweck, die Attraktivität der militärischen Kaderlaufbahn zu steigern, vollumfänglich erfüllen.

Um zu gewährleisten, dass die öffentlichen Gelder in die Schweizer Bildungslandschaft investiert werden, muss die Aus- oder Weiterbildung durch eine Ausbildungsinstitution in der Schweiz durchgeführt worden sein. Dies schliesst nicht aus, dass der Betroffene die Aus- oder Weiterbildung bzw. einen Teil davon im Ausland absolviert (etwa bei Sprachausbildungen). Entscheidend ist, dass die Aus- oder Weiterbildung durch eine in der Schweiz ansässige Ausbildungsinstitution durchgeführt bzw. von dieser organisiert worden und auch bei dieser bezahlt worden ist. Private Anbieter von Aus- oder Weiterbildungen müssen ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Damit wird Missbräuchen beim Bezug der Ausbildungsgutschrift (Scheinausbildungen) vorgebeugt.

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a

Wer ein Gesuch um Auszahlung der Ausbildungsgutschrift beim Kommando Ausbildung stellt, muss verschiedene Unterlagen dazu einreichen. Das Kommando Ausbildung prüft dann anhand dieser Unterlagen, ob die Kriterien für den Bezug der Ausbildungsgutschrift (beruflich orientierte Aus- oder Weiterbildung bzw. Sprachausbildung, durchgeführt durch eine Ausbildungsinstitution in der Schweiz) im konkreten Einzelfall gegeben sind. Neben diesen Unterlagen sind auch die Rechnung und der dazugehörige Zahlungsbeleg einzureichen (vgl. Buchstabe b). Somit können Missbräuche beim Bezug der Ausbildungsgutschrift verhindert werden.



Artikel 8a

Da die Grundlage im MG für die Ausrichtung einer Ausbildungsgutschrift an Unteroffiziere erst am 27. September 2019 von den Eidgenössischen Räten beschlossen wurde, wird für diese Personenkategorie eine separate Übergangsbestimmung geschaffen. Stichtag ist der 1. Januar 2020. Gleichzeitig sollen diejenigen Angehörigen der Armee in den Genuss der Ausbildungsgutschrift kommen, welche die Unteroffiziersschulen im Oktober 2019 (also nach dem Beschluss der Änderung von Art. 29a MG durch das Parlament) begonnen und die militärische Weiterausbildung am 1. Januar 2020 noch nicht abgeschlossen haben.